

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der königlich preussische Steuer-Inspektor Tillich zu Breslau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Ober-Revisors Wochung den königlich preussischen Hauptämtern zu Emden, Leer, Nordhorn und Esnabrück, sowie den Großherzoglich oldenburgischen Hauptämtern zu Brate, Barel und Oldenburg als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Oldenburg, und
 2. der königlich preussische Steuer-Inspektor Borbrodt zu Aachen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Steuer-Inspectors Mittel den kaiserlichen Hauptämtern zu Altkirch, Münster i/E., Colmar und Wülhausen i/E. als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Wülhausen,
- vom 1. April d. J. ab beigeordnet worden.

4. Marine und Schifffahrt.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 27. März d. J. haben die anliegenden Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegssflagge und der Reichsdienstflagge der Marine,

unter Aufhebung aller entgegenstehenden älteren Verfügungen und Vorschriften über die Führung der Kriegssflagge, die kaiserliche Genehmigung erhalten. Zugleich sind alle bisher geführten, mit besonderen Abzeichen versehenen deutschen Kriegssflaggen abgeschafft und alle zur Führung derartiger Flaggen erteilten Ermächtigungen aufgehoben worden.

Berlin, den 13. April 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Bestimmungen

über die Führung der deutschen Kriegssflagge und der Reichsdienstflagge der Marine.

A. Zur Führung der deutschen Kriegssflagge sind berechtigt:

a) am Lande:

1. Die Behörden und Anstalten der kaiserlichen Marine mit Ausnahme der unter B. a. aufgeführten, aber einschließlich der Marine-Signalfaktionen.
2. Die im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres.
3. Die Küstenbefestigungen.

b) auf dem Wasser:

1. Die Souveräne der deutschen Bundesstaaten, die Prinzen regierender deutscher königlicher Häuser und die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigenthümlich gehörenden Privatfahrzeugen.
2. Die Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge der kaiserlichen Marine nebst ihren Weibooten.
3. Die übrigen Schiffe, Fahrzeuge und Boote der kaiserlichen Marine, sobald auf ihnen eine Standarte weht oder ein aktiver oder zum aktiven Dienst herangezogener Offizier dienstlich eingeschiff ist, oder sobald sie militärisch besetzt oder belegt sind. (Sulks.)